

XXIV. GP.-NR

4413 /J

29. Jan. 2010

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Josef Auer,
Genossinnen und Genossen
an die Bundesministerin für Inneres
betreffend Familiennamen bei unehelichen Kindern

Gemäß § 19 Z 1 Personenstandsgesetz (PStG) sind bei der Geburt eines lebend geborenen Kindes von der zuständigen Personenstandsbehörde der Familienname und die Vornamen des Kindes ins Geburtenbuch einzutragen.

Bei ehelichen Kindern regelt der § 139 ABGB, welchen Familiennamen das Kind erhält. Uneheliche Kinder erhalten gemäß § 165 ABGB den Familiennamen der Mutter.

Mit 1. Jänner 2010 ist das in BGBl. I Nr. 135/2009 kundgemachte Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (EPG) in Kraft getreten, mit dem unter anderem auch der § 10 Abs. 2 PStG novelliert wurde. § 10 Abs. 2 PStG regelt, wie Personen durch ihre Namen zu bestimmen sind.

In der alten (bis 31.12.2009 gültigen) Fassung wurden alle Personen durch ihren **Familiennamen und Vornamen** bestimmt. In der neuen (seit 1.1.2010 geltenden) Fassung gilt das nur mehr für all jene Personen, die keine eingetragene Partnerschaft (EP) eingegangen sind. **Personen, die eine EP eingegangen sind**, werden seitdem nicht mehr durch ihren **Familiennamen und Vornamen**, sondern durch ihren **Nachnamen und Vornamen** bestimmt.

Daraus ergibt sich, dass eine Frau, die eine EP eingegangen ist, keinen Familiennamen mehr besitzt, sondern einen Nachnamen!

Was geschieht nun in dem Fall, wenn eine Frau, die in einer aufrechten EP lebt, ein Kind auf Welt bringt?

Dieses Kind gilt ja auf Grund der Bestimmung des § 138c Abs. 1 ABGB als „unehelich“, da es ja nicht während einer Ehe der Mutter mit seinem Vater [...] geboren wurde.

Uneheliche Kinder erhalten gemäß § 165 ABGB den Familiennamen der Mutter. Die Mutter hat aber keinen Familiennamen mehr. Welchen Familiennamen erhält nun das Kind?

